

RS Lvwg 2021/4/12 LVwG-AV-674/001-2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.04.2021

Norm

ZustG §6

ZustG §17

1. ZustG § 6 heute
2. ZustG § 6 gültig ab 01.03.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
3. ZustG § 6 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG in Verbindung mit § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl stRsp des VwGH). Die bloße Behauptung „von der Post keine Verständigung“ erhalten zu haben, ist kein ausreichender Gegenbeweis zur gesetzlichen Vermutung, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß Paragraph 47, AVG in Verbindung mit Paragraph 292, Absatz 2, ZPO der Gegenbeweis zulässig ist vergleiche stRsp des VwGH). Die bloße Behauptung „von der Post keine Verständigung“ erhalten zu haben, ist kein ausreichender Gegenbeweis zur gesetzlichen Vermutung, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; baubehördlicher Auftrag; Verfahrensrecht; Zurückweisung; Verspätung; Zustellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.674.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at